

31. Dezember 2024



Technische Grundlagen und Rückstellungen

Inhaltsverzeichnis

Begriffe und Abkürzungen	3
Ingress	3
Technische Grundlagen, Vorsorgekapitalien	4
Art. 1 Technische Grundlagen	4
Art. 2 Vorsorgekapitalien	4
Versicherungstechnische Rückstellungen	5
Art. 3 Grundsätze	5
Art. 4 Rückstellung Senkung Umwandlungssatz	5
Art. 5 Rückstellung Pensionierungsverluste	5
Art. 6	6
Art. 7 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten	6
Art. 7a Rückstellung pendente und latente Schadenfälle (IBNR-Reserve)	6
Art. 8 Rückstellung technischer Zinssatz	6
Art. 9 Weitere Rückstellungen und Reserven	6
Wertschwankungsreserven	7
Art. 10 Zweck und Äufnung	7
Art. 11 Umfang	7
Art. 12 Zielgrösse	7
...	7
Art. 12a	7
Schlussbestimmungen	8
Art. 13 Aufhebung	8
Art. 14 Inkrafttreten	8

Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

BPK	Bernische Pensionskasse (BPK)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Ingress

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 29 PKG und auf Art. 65b BVG in Verbindung mit Art. 48e BV 2, beschliesst:

Technische Grundlagen, Vorsorgekapitalien

Art. 1 Technische Grundlagen

- 1¹ Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf den technischen Grundlagen BVG 2020 Generationentafeln.
- 2² Verheiratungswahrscheinlichkeiten, Alter des Ehegatten, Anzahl Kinder und Alter der Kinder werden nach der kollektiven Methode berücksichtigt.
- 3³ Der technische Zinssatz beträgt 1.75 %.

Art. 2 Vorsorgekapitalien

- 1 Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen.
- 2 Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert der laufenden Renten unter Einschluss des Barwertes der anwartschaftlichen Ehegattenleistungen.
- 3 Die Vorsorgekapitalien werden jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und unverändert in den Jahresabschluss übernommen.

¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 23. Februar 2021, in Kraft seit 31. Dezember 2020

² Fassung gemäss VK Beschluss vom 14. Dezember 2021, in Kraft seit 31. Dezember 2021

³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 31. Dezember 2023

Versicherungstechnische Rückstellungen

Art. 3 Grundsätze

- 1 Die BPK bildet für versicherungstechnische Risiken, die Schwankungen unterliegen sowie für Leistungsversprechen, die nicht oder nicht ausreichend finanziert sind, versicherungstechnische Rückstellungen.
- 2 Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden unabhängig von der finanziellen Lage der BPK mit ihrem Sollwert erfasst, jährlich zweckentsprechend eingesetzt und angepasst. Sie können aufgelöst werden, wenn der Grund für die Rückstellung hinfällig wird. Vorgängig hat der Experte für berufliche Vorsorge zur Auflösung Stellung zu nehmen.
- 3 Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen handelt es sich um Verstärkungen der Verpflichtungen, die bei der Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 BWV 2 in gleicher Weise zu berücksichtigen sind wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

Art. 4⁴ Rückstellung Senkung Umwandlungssatz

- 1 Diese Rückstellung wird gebildet, um bei einer Senkung der reglementarischen Umwandlungssätze Übergangsbestimmungen finanzieren zu können.
- 2⁵ Die Rückstellung entspricht höchstens 5.0 % der Sparguthaben der über 45-jährigen aktiven Versicherten. Die Rückstellung ist jährlich mit mindestens 0.2 % der Sparguthaben der über 45-jährigen aktiven Versicherten zu äufnen, bis die Zielgrösse erreicht ist.
- 3 Bei einer Senkung der reglementarischen Umwandlungssätze ist hinsichtlich der Verwendung der Rückstellung vorgängig die Beurteilung des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.

Art. 5 Rückstellung Pensionierungsverluste

- 1 Eine Rückstellung für Pensionierungsverluste wird gebildet, wenn aufgrund der angewendeten Umwandlungssätze Pensionierungsverluste entstehen.
- 2⁶ Die Rückstellung wird für alle aktiven Versicherten ab Alter 58 bzw. für alle versicherten Personen im Vorsorgeplan Kantonspolizei ab Alter 55 berechnet. Sie entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Sparguthaben im Referenzalter und dem für die umgewandelte Rente berechneten versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapital im selben Zeitpunkt. Sie wird jährlich erfolgswirksam auf diesen Stand angepasst. Von der so berechneten Grösse kann auch nur ein Teil als Rückstellung vorgesehen werden, da ein Teil der Pensionierten die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Anteil kann gemäss den Erfahrungswerten angepasst werden.
- 3 Die Rückstellung Pensionierungsverluste entfällt, sobald eine Senkung des Umwandlungssatzes auf den technisch korrekten Wert abgeschlossen ist, bzw. sofern der angewendete Umwandlungssatz versicherungstechnisch korrekt ist.

⁴ Fassung gemäss VK Beschluss vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 31. Dezember 2017

⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 13. Dezember 2022, in Kraft seit 31. Dezember 2022

⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 3. Dezember 2024, in Kraft seit 31. Dezember 2024

Art. 6⁷**Art. 7 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten**

- 1 Zur Absicherung der Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten wird eine Rückstellung in Form eines Risikoschwankungsfonds gebildet. Dieser wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.
- 2⁸ Der Risikoschwankungsfonds wird für den Sicherheitsgrad, welcher auch bei der Festlegung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve massgebend ist, festgesetzt (97.5 % für ein Jahr).

Art. 7a⁹ Rückstellung pendente und latente Schadenfälle (IBNR-Reserve)

- 1 Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Folgen von pendenten und latenten Schadenfällen abzusichern.
- 2¹⁰ Die Höhe der Rückstellung wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge anhand von Erfahrungswerten aus den Vorjahren und den geschätzten Schadensbeträgen der latenten Schadenfälle festgelegt. Die Rückstellung entspricht der durchschnittlichen effektiven Schadenbelastung der BPK für zwei Jahre.

Art. 8 Rückstellung technischer Zinssatz

- 1 Die Verwaltungskommission kann eine Senkung des technischen Zinssatzes mittels Aufbau einer entsprechenden Rückstellung beschliessen. Die Zinssatzsenkung erfolgt mit Erreichen der Zielgrösse der Rückstellung.
- 2 Die Verwaltungskommission legt die Dauer zur Erreichung der Zielgrösse fest und stellt die notwendige Finanzierung sicher. Der Experte für die berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Differenz der Vorsorgeverpflichtungen berechnet mit dem aktuellen und dem angestrebten technischen Zinssatz und stellt den noch fehlenden Betrag bis zur Erreichung der Zielgrösse fest.

Art. 9 Weitere Rückstellungen und Reserven

Weitere Rückstellungen und Reserven werden nur gebildet, wenn sie der besseren Erfüllung des Vorsorgezwecks dienen. Zu diesem Zweck ist vorgängig die Beurteilung des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.

⁷ Aufgehoben durch VK Beschluss vom 14. Dezember 2021, mit Wirkung seit 31. Dezember 2021

⁸ Fassung gemäss VK Beschluss vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 31. Dezember 2017

⁹ Eingefügt gemäss VK Beschluss vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 31. Dezember 2017

¹⁰ Fassung gemäss VK Beschluss vom 3. Dezember 2024, in Kraft seit 31. Dezember 2024

Wertschwankungsreserven

Art. 10 Zweck und Äufnung

- 1 Die Wertschwankungsreserven werden für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.
- 2 Ab dem Zeitpunkt (Bilanzstichtag), ab welchem die BPK die Anforderungen der Vollkapitalisierung gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllt und bis zum Zeitpunkt (Bilanzstichtag), in dem sie die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erreicht hat, weist die BPK mindestens die Hälfte des Ertragsüberschusses den Wertschwankungsreserven zu (Art. 13 PKG).

Art. 11 Umfang

Der Umfang der Wertschwankungsreserve wird in Abhängigkeit der Anlagestrategie festgelegt.

Art. 12¹¹ Zielgrösse

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird auf Basis eines Sicherheitsniveaus von 99 % für ein Jahr festgelegt. Sie beträgt 17 % der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.

...¹²

Art. 12a¹³

¹¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 31. Dezember 2023

¹² Aufgehoben durch VK Beschluss vom 10. Dezember 2019, mit Wirkung seit 31. Dezember 2019

¹³ Aufgehoben durch VK Beschluss vom 10. Dezember 2019, mit Wirkung seit 31. Dezember 2019

Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung

Das Reglement Nr. 15 "Technische Grundlagen, Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und Freie Mittel" vom 5. Dezember 2006 der BPK wird aufgehoben.

Art. 14¹⁴ Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 3. Dezember 2024 verabschiedet. Es tritt auf den 31. Dezember 2024 in Kraft.

Bern, 3. Dezember 2024

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident
Daniel Wyrsch

Der Direktor:
André Matthey

¹⁴ Fassung gemäss VK Beschluss vom 3. Dezember 2024, in Kraft seit 31. Dezember 2024